

SATZUNG der Deutschen Gesellschaft für Heereskunde e.V.
nach den Beschlüssen
der Jahreshauptversammlung vom 8.Mai 2017

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- a) Der am 1.12.1898 gegründete Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Heereskunde e.V."
- b) Der Sitz ist Berlin.
- c) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- d) Die Deutsche Gesellschaft für Heereskunde ist ein eingetragener Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

- a) Zweck der Deutschen Gesellschaft für Heereskunde e.V. ist die Pflege des Studiums und die wissenschaftliche Forschung zur kulturgeschichtlichen Entwicklung der Heere, im Besonderen auf den Gebieten der Formation, Uniformierung, Ausrüstung, Bewaffnung und Verwaltung der Heere in Vergangenheit und Gegenwart.
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Vorträge und Gedankenaustausch in regelmäßigen Zusammenkünften ihrer Mitglieder im Rahmen regionaler und themenbezogener Arbeitskreise,
 - Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift unter dem Titel "Zeitschrift für Heereskunde", die den aktuellen Forschungsstand im Bereich Heeres- und Uniformkunde widerspiegelt,
 - Herausgabe von Sonderpublikationen zu ausgewählten Themen der Militärgeschichte bzw. Heeres- und Uniformgeschichte und
 - einen Internetauftritt mit Fachforum.
- c) Die Deutsche Gesellschaft für Heereskunde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Deutsche Gesellschaft für Heereskunde e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. RECHTSVERHÄLTNISSE

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

a) Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Heereskunde e.V. können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 a – c genannten Zwecke und Aufgaben ideell oder materiell zu unterstützen.

b) Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend. Die Aufnahme in die Deutsche Gesellschaft für Heereskunde e.V. erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung und Zusendung des Mitgliedsausweises.

c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung porto- und gebührenfrei zu zahlen. Dafür erhalten die Mitglieder die Zeitschrift für Heereskunde sowie Sonderpublikationen kostenlos. Alle Arbeiten in und für die Gesellschaft sind ehrenamtlich. Angefallene angemessene Kosten werden nach Beleg erstattet.

d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens bis zum 1. Oktober dem Vorstand mitgeteilt werden.

e) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zwecke und Aufgaben der Deutschen Gesellschaft für Heereskunde e.V. oder bei Nichterfüllen der Satzungs Voraussetzungen kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder erforderlich.

f) Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von drei Monaten Einspruch einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch aus der Mitgliedschaft gegen den Verein.

g) Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug sind (vergl. Buchst. c) und auch nach der ersten Mahnung der Aufforderung nicht nachkommen zu zahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Der Ausschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

h) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum "Ehrenvorsitzenden" und "Ehrenmitglied" ernannt werden. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

III. VERFASSUNG

§ 4 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

a) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Tagesordnung sind Anträge von Mitgliedern zu berücksichtigen, sofern sie 42 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingegangen sind. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Einladung kann durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen.

b) Sollte es das Interesse der Deutschen Gesellschaft für Heereskunde e.V. erforderlich machen oder ein schriftliches Verlangen von mindestens 10 Prozent aller Mitglieder vorliegen, hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

c) Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

d) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

e) In der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Auswärtige Mitglieder können schriftlich stimmen, oder einem anderen Mitglied ihre Stimme übertragen. Kein Mitglied darf neben seiner eigenen Stimme mehr als eine Stimme führen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

f) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen und vom Vorsitzführenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 AUFGABEN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

a) Jahresbericht des Vorstands über die Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft für Heereskunde e.V. im abgelaufenen Jahr.

b) Jahresbericht des Kassenwarts und Bericht der Kassenprüfer.

c) Entlastung des Vorstandes über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

d) Wahl des Vorstandes bzw. Nach- oder Zuwahl einzelner Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.

e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern. Über Anträge von Mitgliedern, die nicht innerhalb der Frist gem. § 5 a) eingegangen sind, kann die Mitgliederversammlung lediglich beraten.

f) Festlegung des Termins und Ortes der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung.

g) Die übernächste Ausgabe der Vereinszeitschrift berichtet über die auf der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 7 DER VORSTAND

a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Sekretär und dessen Stellvertreter, dem Kassenwart und dessen Stellvertreter. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

b) Die Vorstandsmitglieder werden in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung gewählt und zwar für die Dauer von vier Jahren. Entsprechende Aufforderung ergeht vorher. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

c) Die Wahl der einzelnen Vorstandsämter erfolgt in getrennten Wahlgängen.

d) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

e) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit die nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 8 VERÖFFENTLICHUNGEN

a) Die Deutsche Gesellschaft für Heereskunde e.V. ist Herausgeber der "Zeitschrift für Heereskunde".

b) Die verantwortlich zeichnende Redaktion der Zeitschrift ernennt der Vorstand. Bezüglich des Inhalts der Zeitschrift soll die Redaktion die Weisungen des Vorstandes beachten und die bisherige Linie der Zeitschrift wahren.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 9 GESCHÄFTSBERICHT UND KASSENFÜHRUNG

a) Der Vorstand hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht aufzustellen.

b) Die Kassenführung und der Jahresabschluss sind durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen beschließt nur die Jahreshauptversammlung.

§ 11 ARBEITSTAGUNGEN

Möglichst oft sollen Zusammenkünfte der Mitglieder im Rahmen der regional und themenbezogenen tätigen Arbeitskreise oder sog. „Stammtische“ stattfinden; diese Zusammenkünfte sind Arbeitstagungen zur Pflege der wissenschaftlichen Bestrebungen und berühren nicht die Geschäftsführung der Deutschen Gesellschaft für Heereskunde e.V..

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Anträge auf Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Heereskunde e.V. sind den Mitgliedern mit Begründung mindestens drei Monate vor der Jahreshauptversammlung vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung kann nur von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 VERBLEIB DES VERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR HEERESKUNDE e.V.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem Bayerischen Armeemuseum Ingolstadt und dem Wehrgeschichtlichen Museum Rastatt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Pflege des Studiums und der wissenschaftlichen Erforschung der kulturgeschichtlichen Entwicklung der Heere, im Besonderen auf den Gebieten der Formation, Uniformierung, Ausrüstung, Bewaffnung und Verwaltung der Heere in Vergangenheit und Gegenwart zu verwenden haben. Das Archiv des Vereins soll in seiner Gesamtheit dem Bayerischen Armeemuseum zufallen.